

Verwarnung

- leichte Pflichtverletzungen
- eine Verwarnung wird mündlich erteilt, aber dokumentiert

Dies können insbesondere sein:

- Störungen, die den Unterrichtsverlauf beeinträchtigen
- wdh. Verstöße gegen Pausenregeln
- Anstiften zu Verstößen
- Vergessen der HA/Materialien >10/20x
- Beleidigungen
- mutwillige Schmierereien/ Verschmutzungen
- Zuspätkommen >5min
- unerlaubte Nutzung von Mobilgeräten

- Eintragung in Webuntis
- Erziehungsmittel nach Liste

verschärfte Verwarnung

- mittlere Pflichtverletzungen
- eine verschärfte Verwarnung wird schriftlich erteilt und dokumentiert

Dies können insbesondere sein:

- Sammelverwarnung (7 Verwarnungen aus dem akt. Schuljahr)
- schwere /dauerhafte Unterrichtsstörungen
- Vergessen der HA/Materialien >30/60/100x
- Rauchen/Alkohol in der Schule
- schwere und wdh. Beleidigungen
- psychische Gewalt (Mobbing)
- leichte physische Gewalt (Rauferei)
- mutwillige Beschädigungen
- Respektlosigkeit gegenüber Lehrkräften
- Zuspätkommen >45min
- Verstoß gegen IT-Nutzungsordnungen

- Eintragung in Webuntis
- Eintragung in Schülerakte
- Elternbrief mit Gesprächsangebot
- weitere Erziehungsmittel nach Liste
- Vorfall wird durch die Lehrkraft an die Schulleitung gemeldet. Die Lehrkraft erteilt den verschärften Verweis und die Schulleitung zeichnet gegen.

Verweis

- grobe Pflichtverletzung
- ein Verweis wird schriftlich erteilt und dokumentiert

Dies können insbesondere sein:

- Sammelverweis (5 verschärfte Verwarnungen aus akt. Schuljahr)
- schwere und wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung
- massive Pflichtverletzung d. Schüler
- massive physische und psychische Gewalt
- nachhaltiger Verstoß gegen IT-Nutzungsordnungen (Betrieb beeinträchtigt)
- strafrechtlich relevante Taten

- Meldung umgehend an die Schulleitung ggf. auch Polizei
- Eintragung in Schülerakte
- Ladung zur Klassenkonferenz nur durch Schulleitung
- ggf. Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG

Erziehungsmittel liegen im päd. Ermessen der Lehrkraft. Sie müssen altersgerecht und verhältnismäßig sein. Ist es pädagogisch und situativ begründet, kann auch auf ein Erziehungsmittel verzichtet werden. Erziehungsmittel sind zu dokumentieren.

Dies können insbesondere sein:

- **Aufführung unter Zeugnisbemerkungen (Pflicht)**
- **Elternbrief bei vergessenen HA/Materialien (Pflicht)**
- Nacharbeiten der Aufgaben
- Vergessenstext abschreiben
- Pausenordnung abschreiben
- Mitteilung an die Eltern
- Beseitigung der Verschmutzungen
- zusätzliche Hausaufgabe
- Kurzreferat vor der Klasse
- Pausenverbot (bis zu 2 Wochen)

Erziehungsmittel liegen im päd. Ermessen der Lehrkraft. Sie müssen altersgerecht und verhältnismäßig sein. Erziehungsmittel sind zu dokumentieren.

Dies können insbesondere sein:

- **Aufführung unter Zeugnisbemerkungen (Pflicht)**
- **Benachrichtigung an die Eltern (Pflicht)**
- pers. Elterngespräch in der Schule
- Entschuldigungsbrief schreiben
- Ausschluss von Klassenausflügen
- Besuch des Trainingsraumes
- Gemeinschaftsdienst nach Unterrichtsschluss nach Benachrichtigung der Eltern
- Nacharbeiten der versäumten Inhalte
- Beseitigung von Schäden/Verschmutzungen
- ggf. Gespräche mit Schulsozialarbeit
- sofortiges Abholen durch Eltern

Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG stellen die schärfste Maßregelung dar. Sie kommen zum Einsatz, wenn die vorangegangenen Erziehungsmittel nicht zu einer gewünschten Verhaltensänderung geführt haben.

Dies können insbesondere sein:

- **Aufführung unter Zeugnisbemerkungen (Pflicht)**
- **Einberufung einer Klassenkonferenz nach §61 NSchG** und mögliche Ordnungsmaßnahmen nach §61 (3) NSchG, Beschluss d. Klassenkonferenz, z.B.
- **Ausschluss vom Unterricht bis zu einem Monat**
- **Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten**
- **Verweis in die Parallelklasse**
- **Verweis von der Schule**

Beschluss zum Besuch einer externen Bildungseinrichtung zur Wahrnehmung zur Schulbesuchspflicht nach §69 (3) NSchG im Einzelfall durch Klassenkonferenzbeschluss möglich.

Beispiele:

1. Schüler Frank hat 17 Verwarnungen aufgrund von Unterrichtsstörungen und 15 vergessenen Hausaufgaben gesammelt. Dadurch entstehen 2 verschärfte Verwarnungen aufgrund von Sammelverweisen (2x7). Im Zeugnis aufgeführt werden dann die 17 Verwarnungen und die 2 verschärften Verwarnungen.
2. Schülerin Emilie hat 6 Verwarnungen aufgrund von Unterrichtsstörungen und Zuspätkommens. Außerdem hat sie 3 verschärfte Verwarnungen aufgrund von 63-mal fehlenden Hausaufgaben und 1-mal 60min Zuspätkommens. Im Zeugnis aufgeführt werden dann die 6 Verwarnungen und die 3 verschärften Verwarnungen.
3. Schüler Fritz hat 37 Verwarnungen aufgrund von Unterrichtsstörungen, Zuspätkommens und vergessenen Hausaufgaben (10+20-mal). Außerdem hat sie 1 verschärfte Verwarnung aufgrund von 1-mal 60min Zuspätkommens. Hinzu kommen nun auch noch 5 verschärfte Verwarnungen als Sammelverweis. Der letzte Sammelverweis der verschärften Verwarnung brachte damit das Fass zum Überlaufen. Die insgesamt 5 verschärften Verwarnungen führten demnach zu einem Verweis, d.h. Einberufung einer Klassenkonferenz nach §61 NSchG. Im Zeugnis aufgeführt werden dann die 37 Verwarnungen und die 5 verschärften Verwarnungen und 1 Verweis.
4. Schülerin Petra ist in der Schule mit einem Päckchen Haschisch erwischt worden. Die Polizei wird informiert. Das Vergehen wird mit einem Verweis, also Einberufung einer Klassenkonferenz nach §61 NSchG geahndet. Im Zeugnis wird dann 1 Verweis stehen.